

**Bürgerbegehren „Grünflächen erhalten“  
Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08833**

Anlage

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 01.02.2023**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Anlass der Vorlage, Zuständigkeit**

In den vergangenen Jahren wurde eine Unterschriftensammlung durchgeführt, um einen Bürgerentscheid gemäß Art. 18 a Bayerische Gemeindeordnung (GO) zum Erhalt Allgemeiner Grünflächen in München herbeizuführen. Ein Muster der Unterschriftenliste mit der Fragestellung liegt als Anlage 1 bei. Das Bürgerbegehren wurde am 09.01.2023 eingereicht. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat der Stadtrat unverzüglich, spätestens binnen eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens zu entscheiden (vgl. Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO, § 2 Abs. 2 Satz 1 Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken (Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS) und § 2 Ziffer 20 b der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO).

**2. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind erfüllt. Es wird daher vorgeschlagen, das Bürgerbegehren „Grünflächen erhalten“ für zulässig zu erklären.

Im Einzelnen:

**a) Unterschriftenquorum**

Das Kreisverwaltungsreferat führt hierzu aus:

„Durch die Initiatoren wurde am 09.01.2023 das Bürgerbegehren „Grünflächen erhalten“ eingereicht. Insgesamt wurden 7.313 Listen mit ca. 60.000 Unterstützungsunterschriften vorgelegt.

Nach Art. 18 a Abs. 6 GO muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit mehr als 500.000 Einwohner\*innen von mindestens 3 % der Gemeindebürger\*innen unterschrieben sein. Gemein-

debürger\*innen sind diejenigen Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht besitzen, an Gemeindewahlen teilzunehmen.

Bei Einreichung des Bürgerbegehrens wurde daher am 09.01.2023 ein Bürgerverzeichnis angelegt, in das alle deutschen und sonstigen EU-Staatsangehörigen eingetragen wurden, die am 09.01.2023 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, sich seit mindestens zwei Monaten in der Landeshauptstadt München mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

In das Bürgerverzeichnis wurden 1.100.282 Personen eingetragen, so dass zur Erfüllung des Quorums mindestens 33.009 stimmberechtigte Bürger\*innen das Bürgerbegehren unterstützen mussten.

Die Prüfung von 47.862 Unterschriften auf 4.813 Unterschriftenlisten hat ergeben, dass nach Abzug der ungültigen Stimmen über 33.009 gültige Unterschriften geleistet worden sind (Stand der Auswertung: 17. Januar 2023, 18:00 Uhr).

Das notwendige Unterschriftenquorum wurde somit erreicht.

Auf die Prüfung der restlichen ca. 2.500 Unterschriftenlisten hat das Kreisverwaltungsreferat im Interesse eines sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit der Ressource Personal verzichtet.“

#### **b) Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen**

Hinsichtlich der sonstigen formellen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die zur Abstimmung gestellte Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten. Das Bürgerbegehren enthält eine Begründung. Die Benennung der vertretungsberechtigten Personen und deren Stellvertretung ist ordnungsgemäß erfolgt.

#### **c) Materielle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

Die Fragestellung betrifft den eigenen Wirkungsbereich der Stadt.

Die Unterschriften eines Bürgerbegehrens verlieren nicht ihre Gültigkeit, auch wenn wie vorliegend zum Teil ein längerer Zeitraum zwischen Unterzeichnung und Einreichung des Bürgerbegehrens liegt. Von einer zeitlichen bzw. inhaltlichen Überholung des Bürgerbegehrens und damit eines „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ der Unterschriftsleistung ist nicht auszugehen. Auch wenn sich im Betrachtungszeitraum von Ende 2016 bis Ende 2022 für einzelne Allgemeine Grünflächen Veränderungen bei der Darstellung im Flächennutzungsplan ergeben haben, so sind diese Veränderungen im Verhältnis zur städtischen Gesamtzahl der Allgemeinen Grünflächen als äußerst geringfügig anzusehen. So hat im Vergleichszeitraum 01/2016 bis 12/2022 die Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Allgemeinen Grünflächen sogar um mehr als 20 ha zugenommen. Nur sehr wenige Flächen könnten daher aus aktueller Sicht nicht mehr genau so wie im Flächennutzungsplan mit Stand November 2016 dargestellt erhalten werden, worauf das Bürgerbegehren Bezug nimmt. Bei den öffentlichen Grünanlagen sind seit 2016 keine dauerhaft weggefallen, vielmehr kamen welche hinzu. Damit hat sich das Bürgerbegehren nicht überholt.

Das Bürgerbegehren zielt auf eine Grundsatzentscheidung ab. Es sollte „alles unternommen werden“, damit die Allgemeinen Grünflächen erhalten bleiben und nicht weiter versiegelt werden. Bei der angezeigten, wohlwollenden Auslegung ist dieses Begehren dahingehend zu verstehen, dass alles rechtlich Zulässige zum Erhalt der Allgemeinen Grünflächen im eigenen Wirkungskreis der Stadt unternommen werden soll. Nach der Rechtsprechung müssen der Gemeinde bei einem Bürgerbegehren im Bereich der Planung ein Planungsspielraum von substantiellem Gewicht und genügend Alternativen zur Abwägung der konkreten Belange verbleiben (vgl. BayVGH, 11.08.2005, 4 CE 05.1580). Das Bürgerbegehren wird in der gebotenen bürgerfreundlichen Auslegung nicht als unzulässig qualifiziert, ist dadurch jedoch zwingend so auszulegen, dass der vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung geforderte Abwägungsspielraum in Bauleitplanverfahren für den Stadtrat verbleibt. Die Forderung des Bürgerbegehrens würde als grundsätzliche Zielvorgabe/ Grundsatzentscheidung Eingang in die Planung finden und wäre als solche in die Abwägung einzustellen, vergleichbar den Beschlüssen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Das bedeutet, dass es möglich bliebe, dass der Stadtrat im Einzelfall einen anderen Belang vorrangig gewichten und eine Allgemeine Grünfläche umplanen könnte. Denn ein Bürgerbegehren darf nach der Rechtsprechung keine verbindliche Vorgabe für die Bauleitplanung geben (etwa, dass gar keine Allgemeinen Grünflächen umgeplant werden dürfen). Bei dieser Auslegung liegt somit kein Verstoß gegen das Abwägungsgebot im Bauleitplanverfahren vor, da noch substantieller Planungsspielraum im Einzelfall verbleibt. Den Status quo der Allgemeinen Grünflächen möglichst zu erhalten, ist eine Zielvorgabe (im Sinne einer Grundsatzentscheidung) für künftige Planungen und kein vorgegebenes Ergebnis. Dementsprechend kann aber ein erfolgreicher Bürgerentscheid nur unter Beachtung des Abwägungsgebots und nur im eigenen Wirkungskreis umgesetzt werden.

Auch liegt kein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vor. Da die Rechtsprechung gerade auch Grundsatzentscheidungen für zulässig hält, die noch der Ausführung und Ausfüllung durch spätere Detailentscheidungen bedürfen, kann man solche nicht per se als zu unbestimmt bewerten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Bürger\*innen in den Grundzügen erkennen können, wofür bzw. wogegen sie ihre Stimme abgegeben haben und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung des Bürgerentscheids im Falle eines Erfolgs reicht. Hierbei ist entscheidend, dass die Bürger\*innen im Wesentlichen die tatsächlichen Auswirkungen des Bürgerbegehrens erkennen können. Sie dürften vorliegend annehmen, dass ein erfolgreicher Bürgerentscheid zur Folge hätte, dass die Stadt bei künftigen Verfahren den Erhalt von Allgemeinen Grünflächen und öffentlichen Grünanlagen als Grundsatzentscheidung bzw. Planungsziel berücksichtigen wird.

Der Bürgerentscheid wäre auch vollziehbar, allerdings mit der oben genannten Einschränkung, dass der Stadt in ihrer Planungshoheit ein Abwägungsspielraum von substantiellem Gewicht verbleibt. Dies führt aber nicht zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Nach alledem wird das Bürgerbegehren bei der gebotenen bürgerfreundlichen, wohlwollenden Auslegung als noch zulässig angesehen.

### **3. Inhaltliche Einschätzung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und des Baureferats**

Die Landeshauptstadt München teilt grundsätzlich die Intention des Bürgerbegehrens und verfolgt seit Jahren erfolgreich den Ausbau und die Aufwertung von öffentlichen Grün- und Freiraumflächen. Allerdings wird die konkrete Fragestellung des Bürgerbegehrens der Komplexität des Themas nicht gerecht.

Grünflächen sind für eine nachhaltige und lebenswerte Stadt sehr wichtig. Seit 2016 wurden daher auch im Flächennutzungsplan die Allgemeinen Grünflächen von 3851 ha auf 3879 ha in der Gesamtsumme vergrößert. Dazu kommen zahlreiche Ausweisungen von öffentlichen und privaten Grünflächen durch Bebauungspläne und somit auch eine Ausweitung der Flächen in der städtischen Grünanlagensatzung.

Das städtische Ziel eines hochwertigen Freiraums- und Grünflächenerhalts spiegelt sich in diversen Beschlüssen des Stadtrats. Die aktuell laufenden Prozesse, Planungen und Projekte zur Stärkung des übergeordnet bedeutsamen Netzes an Grün- und Freiräumen im Stadtgebiet werden genutzt, um die Parkmeilen und Freiraumachsen planerisch weiterzuentwickeln, zu vernetzen und auszubauen. Grundlegende Bezugsquelle ist der Grundsatzbeschluss „Konzeption zur langfristigen Freiraum Entwicklung Freiraum M 2030“ (Nr. 14-20 / V 04142, VV vom 16.12.2005) und die darauf aufbauenden Beschlüsse zur Konkretisierung und zur Umsetzung konkreter Schlüsselprojekte (z.B. die aktuell laufenden Masterplanungen für die Parkmeilen oder das Freiraumquartierskonzept für die Innenstadt). Aktuell maßgeblichster Stadtratsbeschluss dazu ist „Freiraumsicherung in der Stadtentwicklung - Flächeninanspruchnahme steuern, Versiegelung minimieren“ (Nr. 20-26 / V 04466, VV vom 23.02.2022). Im Prozess zur Fortschreibung der PERSPEKTIVE MÜNCHEN wird derzeit die Leitlinie Freiraum erstellt, die in der 2. Jahreshälfte 2023 in die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung gehen wird. Erste Ergebnisse sollen etwa Anfang 2024 dem Stadtrat vorgelegt werden. Diese referatsübergreifende Strategie definiert fünf Handlungsfelder und hat zum Ziel, Handlungserfordernisse, Ziele, Chancen und Synergien, Hemmnisse und Zielkonflikte, Strategien und Maßnahmen sowie Leitprojekte der Freiraumentwicklung zu definieren. Sie korrespondiert inhaltlich auch mit dem Stadtentwicklungsplan STEP 2040, in den das Themenfeld „Freiraum“ an prominenter Stelle eingebunden ist.

Daneben steht die parallele Erstellung einer „Differenzierten Flächenkulisse“ maßgeblich zu erhaltender und zu entwickelnder Freiräume in München insbesondere auch in Verbindung mit Fachinformationen aus dem Referat für Klima- und Umweltschutz (Flächenkulisse Biodiversität und Klimafunktionskarte). Zudem soll ein „Kriterien- und Regelwerk“ für den Verwaltungsvollzug entstehen mit Blick auf Planungs-/ Baumaßnahmen in freiraumplanerisch und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen gemäß o.g. Freiraumkulisse mit Regelungen zur Vermeidung, Kompensation, etc.

Die Landeshauptstadt München muss für eine nachhaltige Stadtentwicklung aber auch einer Vielzahl von Anforderungen und Belangen gerecht werden. Sie ist insbesondere der Daseinsvorsorge und dem Gemeinwohl verpflichtet und muss bspw. Kitas, Schulen, aber auch bezahlbaren Wohnraum schaffen und die verschiedenen Nutzungsbedarfe, zu de-

nen auch die Grün- und Freiraumversorgung gehört, in Einklang bringen und sinnvoll verorten.

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid gäbe die Zielrichtung vor, die im Flächennutzungsplan dargestellten Allgemeinen Grünflächen und öffentlichen Grünanlagen zu erhalten. Dies würde sich zum einen auf die Ausübung der Planungshoheit auswirken, zum anderen auf die tatsächliche Nutzung von Flächen, die in städtischem Eigentum stehen. Jedoch verbliebe der Landeshauptstadt München bei einem erfolgreichem Bürgerentscheid in beiden Anwendungsfällen ein gesetzlich garantierter maßgeblicher Handlungsspielraum (siehe Ausführungen unter 2c des Vortrags des Referenten).

Das Bürgerbegehren muss daher so ausgelegt werden, dass der vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung geforderte Abwägungsspielraum in Bauleitplanverfahren für den Stadtrat verbleibt. Das heißt, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der ausgewiesenen Allgemeinen Grünflächen im Rahmen der Abwägungsentscheidung weiter zulässig wäre, allerdings nur unter Beachtung der getroffenen Zielvorgabe/ Grundsatzentscheidung („Erhalt der Allgemeinen Grünflächen“).

Wenn Baurecht nach §§ 30 und 34 BauGB besteht, obwohl eine Allgemeine Grünfläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist (dieser Widerspruch steht dem Baurecht in diesen Fällen nach dem Baugesetzbuch nicht entgegen), ist die Landeshauptstadt München nicht verpflichtet, ein Bebauungsplanverfahren zur Sicherung der Allgemeinen Grünfläche durchzuführen, denn auch hier gilt oben genanntes Abwägungsgebot. In solchen Fällen könnte die Stadt zudem Entschädigungsforderungen privater Dritter ausgesetzt sein; die notwendige Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (Eigentumsrechte privater Dritter) dürfte in diesen Fällen daher zu dem Ergebnis führen, dass die o.g. Allgemeinen Grünflächen nicht festgesetzt werden könnten.

Die Landeshauptstadt München hätte für die Nutzung von Allgemeinen Grünflächen und öffentlichen Grünanlagen, die in ihrem Eigentum stehen, zwar die Zielvorgabe, dass dort keine anderweitigen Nutzungen verwirklicht werden sollen. Aus Sicht der Landeshauptstadt München wäre ein erfolgreicher Bürgerentscheid jedoch so auszulegen, dass dort Nutzungen der Stadt für die Daseinsvorsorge (wie etwa das Aufstellen temporärer Schulcontainer, Flüchtlingsunterkunft) weiterhin zulässig wären, wenn ein gesetzliches Baurecht im unbeplanten Innen- oder Außenbereich oder nach den Sonderregelungen des § 246 ff. BauGB bestünde und trotz intensiver Flächensuche keine anderen Standorte gefunden werden konnten.

Die Landeshauptstadt München legt die Forderung des Bürgerbegehrens mit Blick auf öffentliche Grünanlagen unter Heranziehung der Begründung des Bürgerbegehrens so aus, dass Versiegelungen öffentlicher Grünanlagen zum Zwecke der Erholungs- und Freizeitfunktion (etwa Toilettenhäuschen, Skateanlagen etc.) weiter möglich bleiben.

Wie ausgeführt, teilt die Landeshauptstadt München das übergeordnete Ziel einer hochwertigen Freiraumkulisse. Jedoch ist die Frage des Bürgerbegehrens nicht zielführend. Sie ist einerseits zu eng gefasst, da sie den erforderlichen und gesetzlich gebotenen planerischen Spielraum vermissen lässt und somit eine Umsetzbarkeit suggeriert, die aufgrund

des gesetzlich garantierten Abwägungsspielraums ohnehin so nicht gegeben ist. In einer nach wie vor wachsenden Stadt gibt es eine Vielzahl von Anforderungen und eine große Flächenkonkurrenz. Für eine nachhaltige Stadtentwicklung müssen verschiedene Nutzungsbedarfe in Einklang gebracht und sinnvoll verortet und der Daseinsvorsorge Rechnung getragen werden – etwa durch die Schaffung von Kitas, Schulen und bezahlbarem Wohnraum. Dazu muss eine gewisse Flexibilität bei der Verortung von verschiedenen Flächen verbleiben.

Andererseits geht die Frage des Bürgerbegehrens nicht weit genug, weil sie nur auf den Erhalt des Status Quo der Allgemeinen Grünflächen und öffentlichen Grünanlagen abzielt. Ziel der Landeshauptstadt München ist es aber, die Gesamtsumme an Allgemeinen Grünflächen und öffentlichen Grünanlagen zu erhöhen und sie zudem qualitativ aufzuwerten. In diesem Zusammenhang soll zur Steigerung der Aufenthaltsqualität, der Klimaresilienz und der Biodiversität die Modernisierung der Infrastruktur für Spiel- und Freizeitnutzung sowie die Entwicklung und Pflege der Vegetation der öffentlichen Grünflächen weiter intensiviert werden.

#### **4. Stellungnahmen zum Bürgerentscheid „Grünflächen erhalten“**

Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS können die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie der Stadtrat unter Beachtung des Paritätsgrundsatzes von Art. 18 a Abs. 15 GO, ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids darlegen, die dann mit den Abstimmungsunterlagen versendet wird.

Eine Stellungnahme der Vertretungsberechtigten lag bei Drucklegung der Vorlage trotz Aufforderung nicht vor. Sollte noch rechtzeitig vor der Sitzung eine prüffähige Stellungnahme eingehen, wird sie per Ergänzungsblatt zu dieser Vorlage nachgereicht und dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben. Andernfalls könnte auch die auf der Unterschriftenliste abgedruckte Erläuterung des Bürgerbegehrens (siehe Anlage 1) als Stellungnahme der Vertretungsberechtigten gewertet und für die Abstimmungsunterlagen herangezogen werden.

Der Text der Stellungnahme des Stadtrats ist auf Grund des Paritätsgrundsatzes im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Vertretungsberechtigten zu sehen. Auch dieser Text wird daher per Ergänzungsblatt nachgereicht und der Referentenantrag dann entsprechend ergänzt.

#### **5. Festlegung des Abstimmungstags**

Nach Art. 18 a Abs. 10 Satz 1 GO ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Der Stadtrat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS legt der Stadtrat gleichzeitig mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens den Tag der Durchführung des Bürgerentscheides auf einen Sonntag binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung fest.

Die Dreimonatsfrist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch), also am Montag, 01.05.2023. Nachdem der 1. Mai ein gesetzlicher Feiertag ist (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 FeiertagsG) verlängert sich die Frist bis Dienstag, 02.05.2023 (Art. 31 Abs. 3 BayVwVfG).

Letztmöglicher Abstimmungstag für den Bürgerentscheid ist somit gemäß den o.g. Regularien Sonntag, der 30.04.2023.

Es wird vorgeschlagen, den Bürgerentscheid „Grünflächen erhalten“ auf den 30.04.2023 zu terminieren. Auch wenn dieser Sonntag Teil des verlängerten Wochenendes über den 1. Maifeiertag ist, so ist nicht mit einer Auswirkung auf die Abstimmungsbeteiligung zu rechnen, da allen Abstimmungsberechtigten – ohne gesonderte Antragstellung – von Amts wegen die Briefabstimmungsunterlagen übersendet werden (vgl. § 15 Abs. 1 Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS).

## **6. Abstimmungsleitung**

Für die Durchführung des Bürgerentscheides ist die Bestellung einer Abstimmungsleitung gemäß § 5 Abs. 2 Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS nach Art. 5 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) durch den Stadtrat erforderlich. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG beruft „der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Wahlleiter der Gemeindegewahlen. Zusätzlich ist aus diesem Personenkreis zeitgleich eine Stellvertretung zu berufen (vgl. Satz 3 a. a.O.).“

Da Wahlanglegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Kreisverwaltungsreferates fallen und das Büro der Wahl- bzw. Abstimmungsleitung sich demzufolge bei der dortigen Geschäftsleitung befindet, wird vorgeschlagen, die Kreisverwaltungsreferentin, Frau Dr. Hanna Sammüller-Gradl, zur Wahl- bzw. Abstimmungsleiterin für die Durchführung von Gemeindegewahlen und Bürgerentscheiden zu berufen.

Als Vertreter soll der dortige geschäftsleitende Beamte, Herr Stadtdirektor Leo Beck, fungieren.

## **7. Kosten und Finanzierung**

Die Gesamtkosten betragen 3.367.920 €; diese setzen sich wie folgt zusammen:

### **a) Kreisverwaltungsreferat**

Das Kreisverwaltungsreferat rechnet mit Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids in Höhe von insgesamt 2.932.920 €.

Diese Kosten schlüsseln sich wie folgt auf:

Höhe	Sach- und Personalkosten
330.000 €	Entschädigungen Wahlhelfende
10.000 €	Ausstattung Wahlurnenlager
60.000 €	Vorsortierung Wahlbriefe, Unterstützung Wahlwochenende
15.000 €	Sonderbewachungen Wahlurnenlager und KVR
50.000 €	Mieten Kfz, ggf. Mieten Präsentationshardware, ggf. Mobiliar Wahlräume
370.000 €	Raumkosten (Briefwahlzentrum, Schulungs- und Wahlräume, Reinigungskosten)
120.000 €	Transport Wahlurnen, Transport Tische Wahlräume
30.000 €	Verbrauchsmaterial Wahlkoffer, Büromaterial Wahlvorstände
370.000 €	Aufwendungen für Drucksachen (Briefwahlunterlagen, Infoblätter, Schulungs- und sonstiges Material)
1.420.000 €	Versand Briefwahl, Rückversand Wahlbriefe
122.920 €	Aushilfskräfte für die Vorbereitung der Wahlurnen, die Briefwahlauszählung und zur Unterstützung bei Transport und Logistik
35.000 €	Sonstiges (Öffentlichkeitsarbeit, GWG)
<b>2.932.920 €</b>	

Die im Vergleich zum letzten Bürgerentscheid 2017 gestiegenen Kosten (Kosten 2017: 1.366.257,94 €) sind vor allem auf den Beschluss des Stadtrats vom 9. Juni 2021 (siehe Vorlagennr. 20-26 / V 02509) über den Neuerlass der Bürgerbegehren- und Bürgerentscheide zurückzuführen. Für den anstehenden Bürgerentscheid werden erstmalig an alle Stimmberechtigten ohne gesonderten Antrag die Briefabstimmungsunterlagen verschickt. Daneben wird es am Abstimmungstag eine reduzierte Zahl von Abstimmungsräumen für eine Präsenzwahl von 8 bis 18 Uhr geben. Die Entschädigung für Wahlhelfende wurde durch den Stadtrat am 20. März 2019 (siehe Vorlagennr. 14-20 / V 13912) erhöht, so dass auch diese Kosten im Vergleich zum letzten Bürgerentscheid 2017 gestiegen sind.

Daneben sind die allgemeinen Kosten, die Kosten für Transport und Logistik, sowie Miete und Personal gestiegen.

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:



### Personalbedarfe

Es handelt sich dabei um SV-Stellen<sup>3</sup> die dem Kreisverwaltungsreferat zur Verfügung stehen und regelmäßig im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen mit temporär beschäftigten Personen besetzt werden.

Bereich	Funktion	BesGr/ EGr <sup>1</sup>	Bedarf VZÄ	JMB <sup>2</sup> (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)		
					Entfristung	Befristet	Dauerhaft
KVR-GL/53	Hilfskraft	E3	7	4.390 € monatlich		4 Monate ab Besetzung	
Summe						Σ 122.920 €	

<sup>1</sup> Besoldungs-/ Entgeltgruppe

<sup>2</sup> Jahresmittelbetrag

<sup>3</sup> Bei den beschriebenen Stellen handelt es sich um SV-Stellen, d.h. um Pseudostellen, deren Grundlage ein Dienststellenvermerk ist. Bei Pseudostellen handelt es sich nicht um Stellen im haushaltsrechtlichen Sinn. Pseudostellen werden dann eingerichtet, wenn das Haushaltsrecht für die Beschäftigung einer Dienstkraft nicht die Einrichtung einer Stelle vorschreibt, es aus Gründen der Übersichtlichkeit des Stellenplans aber sinnvoll erscheint, die betroffene Person auf einer "stellenähnlichen Konstruktion" zu beschäftigen.

### Sachmittelbedarfe

Die konsumtiven Sachkosten ergeben sich wie folgt:

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Dauerhaft	Einmalig in 2023	Befristet
Raumkosten	variabel	variabel		370.000 €	
Mieten KFZ, Präsentationshardware	variabel	variabel		50.000 €	
Sonderbewachung	variabel	variabel		15.000 €	
Ausstattung Wahlurnenlager	variabel	variabel		10.000 €	
Sortierung Wahlbriefe	variabel	variabel		60.000 €	
Sonstiges (Öffentlichkeitsarbeit, GWG)	variabel	variabel		35.000 €	
Aufwendungen für Drucksachen	variabel	variabel		370.000 €	
Portokosten	variabel	variabel		1.420.000 €	
Entschädigung für Wahl-	variabel	variabel		330.000 €	

helfende					
Transportkosten	variabel	variabel		120.000 €	
Verbrauchsmaterial, Büro- material	variabel	variabel		30.000 €	
Summe				Σ 2.810.000 €	

### Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>		2.932.920 € in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)		122.920 € in 2023	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)		540.000 € in 2023	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)		2.270.000 € in 2023	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente		7	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

### Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen. Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

### Unabweisbarkeit und Nichtplanbarkeit

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden. Nachdem das Bürgerbegehren zulässig ist, ist der Bürgerentscheid in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Es handelt sich damit um eine **unabweisbare** Maßnahme.

### Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbud-

get erfolgen. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel i.H.v. einmalig 2.932.920 € für das Jahr 2023 sollen nach positiver Beschlussfassung in den Nachtragshaushaltsplan 2023 aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

**Das Produktbudget des Produktes „Wahlen und Abstimmungen“ (Produktziffer P35121100) erhöht sich entsprechend.**

#### **b) IT-Referat**

Das IT-Referat, it@M benötigt für die Durchführung des Bürgerentscheides auf IT-Seite Finanzmittel für folgende Kosten, die durch den Bürgerentscheid im IT-Referat entstehen:

Für Wahlkoffermiete und Wahlkoffer-Dienstleistungen :	375.000,00 € brutto
Für Anpassungen der Wahlsoftware	60.000,00 € brutto

Die Kosten werden im Detail verursacht für Miete, Lizenzen, Zertifikate, Programmierung und Anpassung des Softwareherstellers der Wahlprogramme und für personelle Aufbau- und Unterstützungsleistungen des Kofferspezialisten.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Diese Vorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat, dem Kreisverwaltungsreferat und dem IT-Referat abgestimmt.

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o.g. Beschlussvorlage keine Einwendungen. Sie teilt mit: "Da die Haushaltssatzung 2023 noch nicht genehmigt und bekannt gemacht ist, gelten derzeit die Regelungen nach Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO zur vorläufigen Haushaltsführung. Demnach dürfen nur finanzielle Leistungen erbracht werden, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben un-aufschiebbar sind.

Die Stadtkämmerei erkennt die Unabweisbarkeit und die Unplanbarkeit der vorliegenden Beschlussvorlage an, insbesondere da es sich um eine rechtlich verpflichtende Leistung handelt, die unverzüglich ausgeführt werden muss."

Der Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Sibylle Stöhr wurde ein Exemplar der Beschlussvorlage zugeleitet.

Aufgrund der vorhergehenden Unterschriftenauszählung und der rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit des Begehrens ist die unmittelbare Befassung der Vollversammlung ohne Behandlung im vorberatenden Ausschuss zur Einhaltung der vorgegebenen Fristen notwendig.

## II. Antrag des Referenten

1. Das am 09.01.2023 eingereichte Bürgerbegehren „Grünflächen erhalten“ ist zulässig.
2. Der Bürgerentscheid „Grünflächen erhalten“ wird am Sonntag, den 30.04.2023 durchgeführt.
3. Frau berufsmäßige Stadträtin Dr. Hanna Sammüller-Gradl wird zur Abstimmungsleiterin für den Bürgerentscheid „Grünflächen erhalten“ am 30.04.2023 und als deren Vertreter der Geschäftsleiter, Herr Stadtdirektor Leo Beck, berufen.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, im laufenden Haushaltsjahr die Besetzung von 7 Stellen für Hilfskräfte beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stellen sind sofort besetzbar.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 122.920 € einmalig im Jahr 2023 im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2023 bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.
6. Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget). Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.
7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 2.810.000 € für das Jahr 2023 im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei anzumelden.  
Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt.
9. Das IT-Referat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel zum Rechnungsausgleich an it@M i. H. v. 435.000 € in 2023 im Rahmen der Haushaltsplanung bei der Stadtkämmerei, beim Produkt Informations- und Telekommunikationsleistungen (42111540) anzumelden
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

**V. Wv. -Direktorium- Rechtsabteilung**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Planungsreferat**  
**An das Baureferat**  
**An das Kreisverwaltungsreferat**  
**An das IT-Referat**  
**An das POR**  
z. K.

Am